

**Satzung
der Gemeinde Bunde
über die Erhebung von Gebühren
für den Dorftreff in der Grundschule Dollart**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 sowie 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 11. März 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Inhalt der Satzung**

Für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Dorftreffs in der Grundschule Dollart erhebt die Gemeinde Bunde Benutzungsgebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung des Dorftreffs einschl. Küche wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

**§ 3
Gebührenermäßigung**

Die in § 2 aufgeführte Gebühr ermäßigt sich bei

- | | |
|--|---------|
| a) Jugend-, kulturellen- oder kirchlichen Veranstaltungen
- sofern kein Eintritt erhoben wird – auf | 20,00 € |
| b) Versammlungen und Tagungen von Vereinen,
Verbänden und sonstigen Organisationen | 20,00 € |
| c) Teetafeln anlässlich von Trauerfällen auf | 20,00 € |

Eine Gebührenermäßigung kann nur einmal gewährt werden.

Bei Veranstaltungen der Grundschule Dollart wird keine Gebühren erhoben.

§ 4
Reinigung

Das Aufräumen und Säubern einschl. Müllentsorgung erfolgt durch den/die Benutzer/in. Wenn eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt ist, wird dieses durch das Reinigungspersonal der Gemeinde nachgeholt, und die Kosten werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.

§ 5
Gebührenbefreiung

Für Ratssitzungen, Fraktionssitzungen, Kindergottesdienste oder sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat bzw. wer die Genehmigung zur Benutzung erhalten hat zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Benutzung erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zehn Kalendertage vor der Benutzung fällig. Die Benutzungsgenehmigung wird erst mit der vollständigen Zahlung der Benutzungsgebühr wirksam.

Eine Erstattung der gezahlten Gebühr kann in begründeten Fällen erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens sieben Kalendertage vor dem Benutzungstage widerrufen wird. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister.

Entfällt die Benutzungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt, entstehen daraus keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Gleichzeitig entfällt die Gebührenpflicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2009 in Kraft.

Bunde, den 11. März 2010

Gemeinde Bunde



Bürgermeister

